

VERFASSUNGSGERICHTSHOF
Freyung 8, 1010 Wien
G 207/2025-2

Bundesregierung
zu Hdn. des Bundeskanzlers
Ballhausplatz 2
1010 Wien

In der Anlage übermittelt der Verfassungsgerichtshof seinen gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG gefassten Beschluss, die Verfassungsmäßigkeit von § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HIG), BGBl. 135/1989, zu prüfen.

Gemäß § 63 Abs. 2 VfGG ergeht die Aufforderung, innerhalb von **acht Wochen** eine schriftliche Äußerung zum Gegenstand zu erstatten.

Innerhalb derselben Frist steht es den in der Zustellverfügung bezeichneten beteiligten Parteien frei, eine Äußerung zu erstatten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Rechtsanwälte und Behörden, soweit diese über die technischen Möglichkeiten verfügen, zur elektronischen Einbringung verpflichtet sind (§ 14a Abs. 4 VfGG iVm der VfGH-elektronischer Verkehr-Geschäftsordnung und der VfGH-elektronischer Verkehr-Verordnung).

Die Ladung zur allfälligen öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gesondert ergehen.

Wien, am 2. Jänner 2026
Vom Verfassungsgerichtshof:
Dr. HERBST

Ergeht an:

1. Bundesregierung, zu Hdn. des Bundeskanzlers,
Ballhausplatz 2, 1010 Wien, mit G 207/2025-1;
2. ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, zu Hdn. Tautschnig Meixner Knirsch
Rechtsanwälte GmbH, Villacher Straße 1A/7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
mit G 207/2025-1;
3. Landeshauptmann von Steiermark, pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau, zZ ABT16-117269/2019-48,
Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit G 207/2025-1;
4. Adolf Josef Egger, zu Hdn. RA Ing. Johannes Kerbl, LL.M.,
Schwarzenbergstraße 1 u. 3/8, 1010 Wien, mit G 207/2025-1;
5. Landesverwaltungsgericht Steiermark, zZ LVwG 92.28-4169/2025-2,
Salzamtsgasse 3, 8010 Graz, mit G 207/2025-1;
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst,
Ballhausplatz 2, 1010 Wien, mit G 207/2025-1, z.K.

	Unterzeichner	Verfassungsgerichtshof Österreich
	Datum/Zeit	2026-01-02T11:34:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1974040582
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.vfgh.gv.at/verifizierung	

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2752/2025-14

17. Dezember 2025

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Angela JULCHER,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael MAYRHOFER,
Dr. Stefan PERNER,
Dr. Michael RAMI, und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes
Dr. Robert SCHICK

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Mag. Dr. Natalie PILLICHSHAMMER
als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache der ÖBB-INFRASTRUKTUR AKTIENGESELLSCHAFT, Praterstern 3, 1020 Wien, vertreten durch die TAUTSCHNIG MEIXNER KNIRSCH Rechtsanwälte GmbH, Villacher Straße 1A/7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vom 22. Juli 2025, Z LVwG 41.28-3203/2024-11, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit von § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HLG), BGBl. Nr. 135/1989, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Bescheid vom 19. September 2024 wies der Landeshauptmann von Steiermark den Antrag der im verfassungsgerichtlichen Verfahren beteiligten Partei auf "Rückgängigmachung eines Enteignungsvorganges" gemäß § 37 Abs. 1 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG) als unzulässig zurück (Spruchpunkt I.). Unter einem wies der Landeshauptmann von Steiermark im Spruchpunkt II. den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich des Eisenbahnwesens zum Beweis dafür, dass ein nunmehriger, nachträglicher Bau eines Bahnhofes am Flughafen Graz aus technischen Gründen nicht möglich wäre, ohne die neue Bahnstrecke langfristig stillzulegen, ab.

1

Der Landeshauptmann von Steiermark begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass nach § 37 Abs. 1 EisbEG ein Rückübereignungsantrag nicht vor Ablauf der für die Bauausführung und Betriebseröffnung festgelegten und gegebenenfalls – wie im Beschwerdefall geschehen – verlängerten Frist gestellt werden könnte. Dies stehe im Einklang mit dem mit der Regelung verfolgten Zweck einer Anpassung an das von Verfassungs wegen bestehende Gebot einer Rückgän-

2

gigmachung der Enteignung für den Fall, dass die enteignete Sache dem vom Gesetz als Enteignungsgrund genannten öffentlichen Zweck nicht zugeführt werde (vgl. VwGH 12.9.2006, 2003/03/0179). Unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien zu § 37 EisbEG sowie der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes werde festgehalten, dass bei eisenbahnrechtlichen Großbauvorhaben die Antragslegitimation zur Rückübereignung erst nach Ablauf der im eisenbahnrechtlichen Baubescheid festzulegenden Bauausführungsfrist entstehe. Liege eine rechtskräftige eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und eine darauf bauende rechtskräftige Enteignung vor – wie dies auf den Beschwerdefall zutrefte –, bestehe ein Anspruch auf Rückübereignung im Sinne des § 37 EisbEG nicht vor Ablauf der für die Umsetzung des den Enteignungszweck bildenden Projekts festgelegten Frist. Erst nach Verstreichen dieser Frist könne gesagt werden, dass der Enteignungsgegenstand – endgültig – nicht für den Enteignungszweck verwendet werde (vgl. VwGH 18.9.2013, 2013/03/0096).

Im Enteignungsbescheid sei ausdrücklich angeführt worden, dass die Enteignung zur Verwirklichung des Bauvorhabens Hochleistungsstrecke Koralmbahn Graz-Klagenfurt verfügt würde. Das gesamte Bauvorhaben "Koralmbahn" stelle das den Enteignungszweck bildende Projekt dar, wozu auch die vom Antrag umfassten Teile gehörten. In dem der Enteignung zugrunde liegenden rechtskräftigen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheid vom 13. August 2019 sei die Bauausführungsfrist gemäß § 31g EisbG dahingehend festgelegt worden, dass das Bauvorhaben der Koralmbahn im verfahrensgegenständlichen Abschnitt in zwei Ausbaustufen, dem bedarfsgerechten Ausbau (1. Ausbaustufe) mit 31. Dezember 2027 und dem Vollausbau (2. Ausbaustufe) mit 31. Dezember 2040 auszuführen und der Betrieb zu eröffnen sei. Erst im Anschluss an diese Frist könne somit eine allfällige Nichtverwendung für den Enteignungszweck beurteilt werden. 3

2. Auf Grund der dagegen seitens des Rückübereignungswerbers, der beteiligten Partei im verfassungsgerichtlichen Verfahren, ergriffenen Beschwerde hob das Landesverwaltungsgericht Steiermark den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. September 2024 gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG ersatzlos auf: 4

Der Landeshauptmann von Steiermark habe den Enteignungsbescheid vom 26. Februar 2020, berichtigt mit Bescheid vom 12. März 2020, auf § 2 und § 6 5

Hochleistungsstreckengesetz – HIG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Z 1 EisebEG gestützt. Der beschwerdeführenden Partei sei – gestützt auf die Verordnung zur Erklärung der Koralmbahn, Abschnitt Graz-Klagenfurt, zur Hochleistungsstrecke – mit Bescheiden vom 18. Februar 2008 und 17. Dezember 2018 die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die Errichtung näher genannter Abschnitte dieser Hochleistungsstrecke erteilt worden. Nach § 6 Abs. 4 HIG seien für die Rücküberweisung enteigneter Grundstücke die Regelungen nach § 20a Bundesstraßengesetz 1971 sinngemäß anzuwenden, wenn der für eine Hochleistungsstrecke enteignete Gegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet werde.

Obwohl die beteiligte Partei ihren Antrag auf Rücküberweisung auf § 37 Abs. 1 EisebEG gestützt habe, wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen, den Antrag nach § 6 Abs. 4 HIG unter sinngemäßer Anwendung des § 20a Bundesstraßengesetz 1971 zu prüfen. Nach § 20a Bundesstraßengesetz 1971 könne der Enteignete die bescheidmäßige Rücküberweisung des Enteignungsgegenstandes bzw. dessen Teiles nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Behörde beantragen, wenn der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet werde. Der Rücküberweisungsanspruch nach § 6 Abs. 4 HIG iVm § 20a Bundesstraßengesetz 1971 sei nicht an den Ablauf einer Bauausführungs- und Betriebseröffnungsfrist gebunden. Aus diesem Grund fehle für den von der belangten Behörde erlassenen Zurückweisungsbescheid eine gesetzliche Grundlage. Die auf § 37 Abs. 1 EisebG gestützte Zurückweisung des Rücküberweisungsantrages (Spruchpunkt I.) sei daher ersatzlos aufzuheben. Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides, mit dem ein verfahrensrechtlicher Antrag im Verfahren abgewiesen worden sei, teile das rechtliche Schicksal der Enderledigung.

3. In der gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B-VG erhobenen Beschwerde wird mit näherer Begründung die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 2 StGG und Art. 7 B-VG sowie auf Unversehrtheit des Eigentums gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK sowie die Verletzung in Rechten wegen Anwendung des als verfassungswidrig erachteten § 6 Abs. 4 HIG geltend gemacht.

4. Die belangte Behörde und das Landesverwaltungsgericht Steiermark legten jeweils die Verwaltungsakten vor, erstatteten aber keine Gegenschrift. 8

II. Rechtslage

1. § 2 und § 6 Bundesgesetz über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HIG), BGBl. 135/1989, idF BGBl. I 112/2003 lauten wie folgt (die in Prüfung gezogene Bestimmung des § 6 Abs. 4 gilt in der Stammfassung BGBl. 135/1989 und ist hervorgehoben): 9

"§ 2. Für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken gelten die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 und des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, soweit dieses Bundesgesetz nicht abweichende Regelungen enthält.

[...]

§ 6. (1) Der Landeshauptmann hat in einem Enteignungsbescheid (§§ 2 und 3 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954) für den Bau einer Hochleistungsstrecke zugleich mit Gegenstand und Umfang der Enteignung die Höhe der Entschädigung unter Setzung einer angemessenen Leistungsfrist festzusetzen. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund einer Sachverständigenschätzung nach den Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 zu ermitteln. Im Falle eines Übereinkommens über die Höhe der Entschädigung tritt im Enteignungsbescheid an die Stelle der Entscheidung über die Entschädigung die Beurkundung des Übereinkommens. Die Leistungsfrist beginnt mit der Rechtskraft des Enteignungsbescheides.

(2) Eine Berufung bezüglich der Höhe der nach Abs. 1 festgesetzten Entschädigung ist unzulässig, doch steht es jedem der beiden Teile frei, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Landesgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Auf das Recht zur Anrufung des Gerichtes sind die Parteien hinzuweisen. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antraggebers nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die im Enteignungsbescheid festgesetzte Entschädigung als vereinbart.

(3) Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der vom Landeshauptmann ermittelte Entschädigungsbetrag, soweit ihn das Eisenbahnunternehmen noch nicht geleistet hat, gerichtlich erlegt ist.

(4) Für die Rückübereignung sind die Regelungen nach § 20a des Bundesstraßengesetzes 1971 sinngemäß anzuwenden, wenn der für eine Hochleistungsstrecke enteignete Gegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet wird."

2. § 20a Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971), BGBl. 286/1971, idF BGBl. I 58/2006 lautet wie folgt:

10

"Rückübereignung

§ 20a. (1) Wird der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet, so kann der Enteignete die bescheidmäßige Rückübereignung des Enteignungsgegenstandes beziehungsweise dessen Teiles nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Behörde beantragen, die unter sinngemäßer Anwendung der im Enteignungsverfahren zu beachtenden Bestimmungen (§ 20) zu entscheiden hat. Dieser Anspruch ist vererblich und veräußerlich; er erlischt, wenn der Enteignete dieses Recht nicht binnen einem Jahr ab nachweislicher Aufforderung durch den Enteigner bei der Behörde geltend macht, spätestens jedoch zehn Jahre nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides. Macht der Enteigner glaubhaft, daß die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck unmittelbar bevorsteht oder die Verwendung aus Gründen, die der Enteigner nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, aber in absehbarer Zeit erfolgen wird, hat die Behörde dem Enteigner eine angemessene Ausführungsfrist zu bestimmen. Bei deren Einhaltung ist der Antrag auf Rückübereignung abzuweisen. Eine Fristsetzung ist jedoch in jedem Falle unzulässig, wenn den Enteigner an der bislang nicht entsprechenden Verwendung ein Verschulden trifft.

(2) Der Bescheid über die Rückübereignung hat auch eine Bestimmung über den Rückersatz der empfangenen Entschädigung zu enthalten. Im Bezug auf diesen Betrag sind wertvermindernde Änderungen am Enteignungsgegenstand zu berücksichtigen, Werterhöhungen nur insoweit, als sie durch einen Aufwand des aus der Enteignung Berechtigten herbeigeführt wurden, doch darf die dem Enteigneten geleistete Entschädigungssumme nicht überschritten werden. Weiters sind auch jene Entschädigungsbeträge zu erstatten, die für Nebenberechtigte (§ 5 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz - EiseEG, BGBl. Nr. 71/1954) bestimmt wurden, soweit und in dem Maße das Fehlen solcher Nebenrechte als werterhöhend anzusehen ist, und sonstige Entschädigungsbeträge, die zum Ausgleich von Nachteilen geleistet wurden, die durch die Rückübereignung in Wegfall kommen. Auf die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen ist keine Rücksicht zu nehmen, wie auch für die geleistete Entschädigung keine Zinsen zu berechnen sind. Bei unbilligen Härten ist für die Leistung des Rückersatzes unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Enteigneten und auf § 61 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, Ratenzahlung zu bewilligen. Mit Rechtskraft des Rückübereignungsbescheides und vollständiger Leistung oder Sicherstellung des Rückersatzes sind die früheren Rechte des Enteigneten wiederhergestellt und die seit der Enteignung begründeten dinglichen und obligatorischen Rechte hinsichtlich des Enteignungsgegenstandes erloschen.

(3) Die dinglich und obligatorisch Berechtigten am Enteignungsgegenstand, deren Rechte durch die Enteignung erloschen sind, sind von der Einleitung des Verfahrens nach Abs. 1 zu verständigen; soweit sie der Behörde nicht bekannt sind, hat die Verständigung durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Beantragen sie

innerhalb von drei Monaten die Wiederherstellung ihrer Rechte, sind ihnen diese in sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2, auch hinsichtlich des Rückersatzes der empfangenen Entschädigung, im Rückübereignungsbescheid zuzuerkennen.

(4) Bezüglich der Bestimmung über den Rückersatz der empfangenen Entschädigung (Abs. 2) ist § 20 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Die Herstellung des ordnungsgemäßen Grundbuchstandes ist von der Behörde zu veranlassen.

(5) Bis zum Erlöschen des Rückübereignungsanspruches ist die Veräußerung des Enteignungsgegenstandes unzulässig, es sei denn, der Rückübereignungsberechtigte hätte auf seinen Anspruch verzichtet. Eine entgegen dieser Bestimmung vorgenommene Veräußerung ist nichtig. Für Schäden, die dem gutgläubigen Erwerber durch eine derartige Veräußerung entstehen, hat der Bund (Bundesstraßenverwaltung) volle Genugtuung zu leisten (§ 1323 ABGB)."

3. § 31, § 31 f und § 31g Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG), BGBl. 60/1957, idF BGBl. I 125/2006 lauten wie folgt:

11

"Erforderlichkeit einer eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung

§ 31. Für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

[...]

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 31f. (1) Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht,

2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und

3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

(2) Eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für ein Bauvorhaben im Gefährdungsbereich (§ 4 Abs. 6 Z 3 des Bundesstraßengesetzes 1971-BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971) eines Betriebes, in dem die in Anlage 5 GewO 1994 genannten ge-

fährlichen Stoffe mindestens in einer in dieser Anlage gegebenen Menge vorhanden sind (Seveso-Betrieb), darf überdies nur dann erteilt werden, wenn dieser Gefährdungsbereich im Bauentwurf ausgewiesen ist und Vorkehrungen vorgesehen sind, die bewirken, dass bei Realisierung des Bauvorhabens und dessen künftigen Betriebes weder schwere Unfälle (§ 84b Z 12 GewO 1994) beim Seveso-Betrieb bewirkt noch das Risiko oder die Folgen solcher Unfälle vergrößert oder verschlimmert werden können.

(3) Vom Stand der Technik sind beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

Bauausführungsfrist

§ 31g. In der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären."

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 4 HIG entstanden. 12
2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Steiermark bei der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte. 13
3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung folgende Bedenken: 14
 - 3.1. Gemäß § 6 Abs. 4 HIG sind für "die Rückübereignung [...] die Regelungen nach § 20a des Bundesstraßengesetzes 1971 sinngemäß anzuwenden, wenn der für eine Hochleistungsstrecke enteignete Gegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet wird". 15

Im verwiesenen § 20a Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 wird Folgendes vorgesehen: Wird der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet, kann der Enteignete die bescheidmäßige Rückübereignung des Enteignungsgegenstandes bzw. dessen Teiles nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Behörde beantragen, die unter sinngemäßer Anwendung der im Enteignungsverfahren zu beachtenden Bestimmungen (§ 20 Bundesstraßengesetz 1971) zu entscheiden hat. Dieser (vererbliche und veräußerliche) Anspruch erlischt, wenn der Enteignete dieses Recht nicht binnen einem Jahr ab nachweislicher Aufforderung durch den Enteigner bei der Behörde geltend macht, spätestens jedoch zehn Jahre nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides. Macht der Enteigner glaubhaft, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck unmittelbar bevorsteht oder die Verwendung aus Gründen, die der Enteigner nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, aber in absehbarer Zeit erfolgen wird, hat die Behörde dem Enteigner eine angemessene Ausführungsfrist zu bestimmen. Bei deren Einhaltung ist der Antrag auf Rückübereignung abzuweisen. Eine Fristsetzung ist jedoch in jedem Fall unzulässig, wenn den Enteigner an der bislang nicht entsprechenden Verwendung ein Verschulden trifft.

16

In § 20a Abs. 2 Bundesstraßengesetz 1971 werden Regelungen über den Rückerstattungsanspruch der empfangenen Entschädigung getroffen.

17

3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die Aufrechterhaltung einer einmal verfüigten Enteignung verfassungsrechtlich unzulässig, wenn der öffentliche Zweck, zu dessen Verwirklichung das Gesetz eine Enteignungsmöglichkeit vorgesehen hat, tatsächlich nicht verwirklicht wird. In der Eigentumsgarantie des Art. 5 StGG ist die Rückgängigmachung der Enteignung für den Fall grundgelegt, dass die enteignete Sache dem vom Gesetz als Enteignungsgrund genannten öffentlichen Zweck nicht zugeführt wird. Dies gilt gleichermaßen für den Fall, dass der Enteignungszweck überhaupt nicht oder nicht im ursprünglich beabsichtigten Umfang verwirklicht wird (vgl. zB VfSlg. 8980/1980, 8981/1980, 11.017/1986, 14.686/1996, 15.768/2000, 16.652/2002).

18

3.3. Obwohl sich der Rückübereignungsanspruch des Enteigneten bei zweckverfehlender Enteignung unmittelbar aus Art. 5 StGG ergibt, ist es nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zulässig, dass der Gesetzgeber Regelungen zur Ausgestaltung des Rückübereignungsanspruches trifft. 19

Regelungen – wie die hier in Prüfung gezogenen –, welche den Rückübereignungsanspruch näher ausgestalten, sind nicht nur am Maßstab des Eigentumsgrundrechts gemäß Art. 5 StGG, sondern auch am Maßstab des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG zu beurteilen (vgl. sinngemäß VfSlg. 20.000/2015 und 20.250/2018). 20

Gesetzliche Regelungen, welche den im Eigentumsgrundrecht gemäß Art. 5 StGG grundgelegten Rückübereignungsanspruch bei gänzlicher oder teilweiser Verfehlung des Enteignungszweckes konkretisieren sollen, dürfen aber nicht unverhältnismäßig und auch nicht unsachlich sein. Solche gesetzlichen Regelungen dürfen die Geltendmachung des Anspruches durch den Enteigneten nicht unverhältnismäßig erschweren oder behindern. So darf etwa die Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Rückübereignungsanspruches grundsätzlich erst mit jenem Zeitpunkt beginnen, in welchem feststeht, dass der als Enteignungsgrund normierte öffentliche Zweck nicht verwirklicht wird; erst ab diesem Zeitpunkt soll die Möglichkeit der Geltendmachung des Rückstellungsanspruches bestehen (VfSlg. 13.744/1994 sowie zB 14.042/1995). 21

Eine Verfassungswidrigkeit dürfte auch vorliegen, wenn die Frist für die Geltendmachung des Rückübereignungsanspruches unverhältnismäßig lange ist. Aus Art. 5 StGG und aus dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG dürfte aber umgekehrt auch folgen, dass die Fristen für die Verwirklichung des Enteignungsgrundes, dh. für die Verwendung des Enteignungsobjektes für den Enteignungszweck, aus der Sicht des (ursprünglichen) Enteignungswerbers nicht unverhältnismäßig kurz und unsachlich bemessen sein dürfen. 22

3.4. Nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes scheint die Regelung des § 6 Abs. 4 HIG den aus Art. 5 StGG ableitbaren Voraussetzungen für einen Rückübereignungsanspruch und dem Sachlichkeitsgebot des Art. 7 Abs. 1 B-VG zu widersprechen. 23

3.5. Der Verfassungsgerichtshof geht vorderhand davon aus, dass § 6 Abs. 4 HIG in Verbindung mit § 20a Bundesstraßengesetz 1971 dem Enteigneten einen Rückübereignungsanspruch bereits dann einräumt, wenn seit der Rechtskraft des Enteignungsbescheides drei Jahre vergangen sind. Diese Frist scheint nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes unverhältnismäßig kurz bemessen und auch unsachlich zu sein, weil bei der gesetzlich festgelegten Frist überhaupt keine Rücksicht darauf genommen wird, dass nach dem Eisenbahngesetz im Bewilligungsverfahren unter anderem Bauausführungsfristen festzulegen sind bzw. die Ausführung eines Eisenbahnbauprojekts weit länger als drei Jahre (gerechnet ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides) dauern kann.

24

§ 20a Abs. 1 dritter Satz Bundesstraßengesetz 1971, auf den § 6 Abs. 4 HIG verweist, sieht zwar die Möglichkeit vor, dass die Frist von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides dann nicht gilt, wenn der Enteigner glaubhaft macht, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck "unmittelbar bevorsteht" oder die Verwendung aus Gründen, die der Enteigner nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, "aber in absehbarer Zeit erfolgen wird". In diesem Fall hat die Behörde dem Enteigner eine angemessene Ausführungsfrist zu bestimmen.

25

Nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dürfte diese Regelung eine "Verlängerung" der dreijährigen Frist des (§ 6 Abs. 4 HIG iVm) § 20a Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, ab welcher der Enteignete den Rückübereignungsanspruch geltend machen kann, nur insoweit ermöglichen, als die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck zeitnah erfolgen könnte.

26

Angesichts dieser im Gesetz vorgesehenen, sehr beschränkten Verlängerungsmöglichkeit in Bezug auf die dreijährige Frist ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides scheint die durch den Verweis auf § 20a Bundesstraßengesetz 1971 geschaffene Rechtslage insgesamt nicht ausreichend auf die im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren festzulegenden Bauausführungsfristen (vgl. § 31g EisbG) Bedacht zu nehmen bzw. auf jenen Zeitpunkt abzustellen, zu dem endgültig feststeht, ob der Enteignungsgegenstand innerhalb angemessener Dauer dem Enteignungszweck zugeführt worden ist oder nicht.

27

Aus den genannten Gründen dürfte § 6 Abs. 4 HIG nach der vorläufigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofes sowohl gegen das Eigentumsgrundrecht gemäß Art. 5 StGG als auch gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG ableitbare Sachlichkeitsgebot verstoßen. 28

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, § 6 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz – HIG), BGBl. 135/1989, von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. 29
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein. 30
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 31

Wien, am 17. Dezember 2025
Der Präsident:
DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:
Mag. Dr. PILLICHSHAMMER

	Unterzeichner	Verfassungsgerichtshof Österreich
	Datum/Zeit	2025-12-29T14:33:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1974040582
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.vfgh.gv.at/verifizierung	